

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

28. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“
 - Teilkapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten
am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP8 in den zwei Teilkapiteln 6.2.2 „Windenergie“ sowie 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“) neuen fachlichen Grundlagen anzupassen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 28. Änderung.

2a) Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16. Oktober 2019 in Kraft getretene 26. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – Abschnitt 6.2.2.2 („Vorranggebiete Windkraft“) und 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 28. Änderung ein bestehendes Vorranggebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen teilweise zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden.

- **Vorbehaltsgebiet WK 68** (Stadt Treuchtlingen)
→ Abstufung von Teilen des bestehenden Vorranggebietes WK 37 zum Vorbehaltsgebiet

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zur Änderung hinsichtlich des VR WK 37 angeführt:

Das Vorranggebiet WK 37 ist bereits seit der 19. Änderung (in Kraft getreten am 01.06.2014) verbindlicher Bestandteil des RP8. Der überwiegende Teil des Vorranggebietes, insbesondere die nördlichen Teilbereiche, befinden sich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. Zonierungskonzept Windkraft für die Schutzzone des Naturparks Altmühltal. In den sog. Ausnahmezonen für Windkraftnutzung sollen Windkraftanlagen ohne weitere Prüfung (Erlaubnis oder Befreiung) der Belange des Landschaftsschutzgebietes zulässig sein, da sie naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als konfliktarm eingestuft wurden. Die südlichen Randbereiche befinden sich hingegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark innerhalb der WK 37 (Windpark „Auernheim“, fünf geplante Anlagen) wurde für weite Bereiche des regionalplanerischen Vorranggebietes, neben Uhu- und Schwarzstorchpopulationen, ein Rotmilan-Dichtezentrum festgestellt. Eine Genehmigung für den Windpark wurde auf dieser Grundlage von fachlicher Seite verwehrt. Gem. der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windenergie-Erlass – BayWEE) vom 19. Juni 2016 gelten Dichtezentren für besonders sensible Vogelarten (v.a. Rotmilan, Schwarzstorch) als „sensibel zu behandelnde Gebiete“. Demnach ist in diesen Gebieten, „die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind“ (vgl. BayWEE, Kap. 8.2.3). Hieraus lässt sich schließen, dass eine Windkraftnutzung im Bereich der WK 37 zwar aktuell und kurzfristig – wie der Fall des geplanten Windparks „Auernheim“ gezeigt hat – aus artenschutzrechtlichen Gründen unwahrscheinlich ist, dass sich aus der aktuellen Faktenlage jedoch kein allgemeingültiger Verbotstatbestand für die mittlere Zukunft (Zeithorizont des Regionalplans beläuft sich auf ca. 15-20 Jahre) ableiten lässt. So kann aktuell nicht dargelegt werden, ob oder inwieweit die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe für eine Windkraftnutzung innerhalb der WK 37 auch in mittlerer Zukunft einschlägig sein werden bzw. ob oder inwieweit ggf. technische Neuerungen eine

Windkraftnutzung im Bereich der WK 37 in Einklang bringen können mit den artenschutzrechtlichen Belangen. Entsprechend ist eine vollumfängliche Herausnahme des Vorranggebietes WK 37 aus dem RP8 fachlich nicht zu rechtfertigen. Auf der anderen Seite scheint es auch nicht sachgerecht, unter den Vorzeichen der artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe der Windkraftnutzung im Gebiet der WK 37 weiterhin den Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zu geben. Deshalb ist beabsichtigt, das Vorranggebiet WK 37 in den Teilbereichen, in denen es rechtlich möglich ist, zum Vorbehaltsgebiet WK 68 abzustufen. Gem. § 8 Nr. 3a der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ gelten Ausnahmen ausschließlich für die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Fläche durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Da ein Vorbehaltsgebiet kein Ziel der Raumordnung darstellt, soll eine Abstufung der WK 37 zum Vorbehaltsgebiet nur für die Bereiche erfolgen, die sich außerhalb der kartierten Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. Zonierungskonzept Windkraft für die Schutzzone des Naturparks Altmühltal befinden. Für die anderen Bereiche gilt gem. der o.g. Gründe ein Bestandsschutz.

2b) Änderung des Teilkapitels 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.09.2012 in Kraft getretene 15. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch eine Teilfortschreibung im Rahmen der 20. Änderung (in Kraft getreten am 01.08.2015), erneut überarbeitet.

Gem. Art 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. In Abstimmung mit den Fachstellen soll im Rahmen der 28. Änderung das Kapitel RP8 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“) dem veränderten fachlichen Rahmen, der sich aus dem LEP ergibt, angepasst werden. Gem. Begründung zu LEP 3.3 unterliegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr dem sog. „Anbindegebot“. Maßgebliche landesplanerische Vorhaben finden sich hingegen in den Grundsätzen LEP 6.2.3 Abs. 2, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, sowie im Grundsatz LEP 7.1.3 Abs. 2, in dem formuliert wird, dass weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf geländepprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen. Während das LEP hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere den Landschaftsschutz in den Vordergrund rückt, so besitzt das verbindliche Teilkapitel RP8 6.2.3 „Photovoltaik“ weiterhin einen deutlichen Fokus auf Siedlungskörper. So ist es gem. RP8 6.2.3.2 (G) anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. Großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten sollen gem. 6.2.3.3 (G) nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Mit der hier gegenständlichen Regionalplanänderung ist beabsichtigt, analog der Vorgaben aus dem LEP, auch das Kapitel 6.2.3 im Regionalplan der Region Westmittelfranken stärker in den Kontext des Landschaftsschutzes zu rücken. Insbesondere soll für die Region definiert werden, welche schutzwürdigen Tälern und geländepprägenden Geländerrücken in Bezug auf die Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen einen besonderen Schutzcharakter besitzen. Darüber hinaus soll über die Nennung von Gunst- und Ungunstkriterien den Kommunen der Region eine Handreichung gegeben werden, um örtlich angepasste Planungskonzepte im Einklang mit den maßgeblichen landes- und regionalplanerischen sowie fachplanerischen Vorgaben zu erstellen. Aufgrund der Ähnlichkeit der räumlichen Auswirkungen der Freiflächenanlagen ist nicht zuletzt beabsichtigt, fortan das Kapitel 6.2.3 unter dem Begriff „Solarenergie“ zu führen, welcher sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie umfasst.